

Persistenter Identifier: 1569907460851_P1872
Titel: Königlich Württembergisches Polytechnikum in Stuttgart
Ort: Stuttgart
Datierung: 1872
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1872/1/



Königlich Württembergisches Polytechnikum

in

Stuttgart.

a) Statut für die Diplomprüfung an der Fachschule für chemische Technik.

Genehmigt durch Erlass des K. Kultministeriums vom 27. August 1872.
Ziffer 2677.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Fachschule für chemische Technik veranstaltet jährlich im Monat Oktober eine Diplomprüfung

1) für technische Chemiker

und eine Diplomprüfung

2) für Hüttenleute.

Der Termin wird durch Anschlag am schwarzen Brett besonders bekannt gemacht.

§. 2.

Die Prüfungen werden von einer besonderen Kommission vorgenommen, welche aus den Vertretern der Prüfungsfächer am Polytechnikum besteht. Den Vorsitz führt der jeweilige Fachschulvorstand. Der Lehrer-Convent ernennt die Kommission nach dem Vorschlag der Fachschule.

II. Zulassung zu den Prüfungen.

§. 3.

Um zu einer der Prüfungen zugelassen zu werden, hat sich der Candidat auszuweisen

- 1) über den Besitz der in der technischen Maturitätsprüfung verlangten Kenntnisse,
- 2) über ein dem Umfang der betreffenden Diplomprüfung entsprechendes Fachstudium, von welchem im Allgemeinen wenigstens Ein Jahr an dem Polytechnikum absolviert sein muss,
- 3) über sittliches Betragen.

§. 4.

Der Nachweis zu §. 3 Nro. 1 ist zu liefern durch ein Zeugnis über Erstehung der technischen Maturitätsprüfung oder einer der letztern nach Umfang und Schwierigkeit gleichkommenden Prüfung und zwar

- 1) bei der Diplomprüfung für technische Chemiker in dem Umfang, wie er zum Eintritt in die Fachschule für chemische Technik,
- 2) bei der Diplomprüfung für Hüttenleute im Umfang, wie er von den Fachschulen für Ingenieurwesen, Maschinenbau und Architektur verlangt wird.

Als Nachweis für §. 2 Nro. 2 und 3 sind die Jahres- oder Semesterzeugnisse vorzulegen.

§. 5.

Die schriftliche Anmeldung für eine der Prüfungen ist, versehen mit den (§. 4) angeführten Belegen vor dem 1. Juli bei der Direktion des Polytechnikums einzureichen, welche im Einvernehmen mit dem Fachschulkollegium über die Zulassung zur Prüfung erkennt und die zugelassenen Candidaten zu derselben einladet.

§. 6.

Vor Beginn der Prüfung ist von jedem zugelassenen Candidaten eine Sportel zu entrichten und zwar von solchen, welche die Bedingung mindestens Einjährigen Studiums an der polytechnischen Schule erfüllt haben, im Betrag von je 60 Mark, von denen, die dieser Bedingung nicht entsprochen haben und doch ausnahmsweise zugelassen werden, im Betrag von je 90 Mark.

III. Umfang der Prüfungen.

A. Prüfung für technische Chemiker.

§. 7.

Die Prüfungsfächer sind:

- 1) Allgemeine Chemie.
- 2) Analytische Chemie.
- 3) Chemische Technologie.
- 4) Physik.
- 5) Geognosie mit Mineralogie.
- 6) Botanik oder Zoologie.
- 7) Baukonstruktionslehre.
- 8) Maschinenkunde.

In den einzelnen Fächern wird in dem Umfange geprüft, in welchem dieselben an der polytechnischen Schule gelehrt werden.

In den Fächern 1 bis 4 incl. wird schriftlich und mündlich geprüft, in den übrigen Fächern nur mündlich.

Zu der Prüfung in der allgemeinen Chemie gehört noch die Ausführung analytischer Arbeiten im Laboratorium.

Zur Prüfung in der chemischen Technologie kommt noch die Ausführung einiger in der Technik häufiger vorkommenden Titiranalysen.

Die Prüfung in der Baukonstruktionslehre findet nur im Umfange des besonderen Unterrichts für Maschinenbauer und Chemiker statt.

In der Maschinenkunde wird nur eine allgemeine Kenntniss der Maschinentheile, der hydraulischen Motoren, der Dampfmaschinen und der Dampfkesselanlagen vorausgesetzt.

B. Prüfung für Hüttenleute.

§. 8.

Die Prüfungsfächer sind:

- 1) Allgemeine Chemie.
- 2) Analytische Chemie.
- 3) Metallurgie und Halurgie.
- 4) Physik.
- 5) Mineralogie und Geognosie.
- 6) Geodäsie.
- 7) Technische Mechanik.

- 8) Maschinenlehre.
- 9) Baukonstruktionslehre.
- 10) Nationalökonomie.

Die Prüfung in den Fächern 1 bis 9 incl. ist schriftlich (resp. graphisch) und mündlich; die mündliche Prüfung in der Geodäsie kann ersetzt werden durch die Lösung einer praktischen Aufgabe auf dem Felde.

In der Nationalökonomie (Z. 10) wird nur mündlich geprüft.

Beglaubigte Zeichnungen aus dem Gebiete der Maschinenlehre und der Baukonstruktionslehre werden bei Feststellung der Zeugnisse in den betreffenden Fächern mitberücksichtigt.

IV. Prüfungszeugnisse.

§. 9.

Die Prüfungszeugnisse werden nach folgenden Abstufungen ertheilt:

- Ia., ausgezeichnet;
- Ib., recht gut;
- IIa., gut;
- IIb., ziemlich gut — gut;
- IIIa., ziemlich gut;
- IIIb., zureichend.

b) Prüfungs-Instruktion der Fachschule für chemische Technik.

Genehmigt durch Erlass des K. Kultministeriums vom 11. August 1875.
Ziffer 2931.

§. 1.

Zu Anfang des Sommersemesters werden durch die Direktion diejenigen Studirenden, welche an der im laufenden Jahr stattfindenden Diplomprüfung sich betheiligen wollen, unter Verweisung auf die Bestimmungen des Prüfungsstatuts aufgefordert, bis zum 1. Juli ihre Meldungseingaben bei der Direktion einzureichen.

§. 2.

Nach Einlauf der Eingaben werden dieselben von der Direktion dem Fachschulvorstand übergeben, welcher vor Mitte Juli eine Sitzung des Fachschulkollegiums zusammenberuft, damit dieses über die Zulassung der Candidaten entscheide. In dieser Sitzung werden zugleich Vorschläge über die Zusammensetzung der Kommission und über Bestellung von Referenten und Correferenten für jedes Fach zur Vorlage an den Lehrerkonvent gemacht, welcher noch im Monat Juli darüber entscheidet. Die Kommission setzt die Zeiteintheilung der Prüfung fest.

§. 3.

Zu Anfang Oktober werden in einer Kommissionssitzung die von Referent und Correferent vereinbarten Prüfungsaufgaben der Genehmigung der Kommission unterstellt.

§. 4.

Die schriftlichen Ausarbeitungen und graphischen und praktischen Uebungen finden unter beständiger Aufsicht statt.

Jeder Candidat macht sich bei Beginn der Prüfung durch Unterzeichnung eines Reverses verbindlich, weder unerlaubte Hilfsmittel zu gebrauchen, noch Unterstützung von Seite anderer anzunehmen oder anderen zu gewähren. Wahrnehmungen von Uebertretungen dieser Verbote hat der Custos sogleich dem Vorstande der Kommission anzuzeigen. Auf Grund des Vorgefallenen entscheidet die Kommission im Laufe der Prüfung auf Ausschluss von derselben oder nach Beendigung der Prüfung auf Ungiltigkeit, unter Mitteilung des Grundes an den Candidaten.

§. 5.

Die Aufgaben werden den Candidaten nach Anordnung des Referenten gegeben. Vor Abgabe der Lösung soll ein Candidat das Prüfungszimmer nicht oder jedenfalls nur unter angemessener Controle verlassen. Die abgegebenen Lösungen sind versiegelt dem Referenten zu übergeben, dieser sorgt für die Uebergabe an den Correferenten. Was nach Ablauf der Lösungsfrist unvollendet ist, wird in diesem Zustand übergeben. Aenderungen nach der Uebergabe an den Custos sind nicht zulässig.

Die Prüfung umfasst für

Technische Chemiker:

- Allgemeine Chemie 1 Tag, mündlich 30 Minuten.
- Analytische Chemie, praktische Aufgabe aus der qualitativen Analyse 1 Tag.
- Chemische Technologie schriftlich und Titriranalyse 1 Tag.
- Chemische Technologie mündlich 30 Minuten.
- Physik schriftlich $\frac{1}{2}$ Tag, mündlich 20 Minuten.
- Mineralogie und Geognosie mündlich 30—40 Minuten.
- Botanik oder Zoologie mündlich 20 Minuten.
- Maschinenkunde mündlich 20 Minuten.
- Baukonstr.-Lehre, Zeichnen und mündlich $\frac{1}{2}$ Tag zusammen.

Hüttenleute:

- Allgem. Chemie schriftlich $\frac{1}{2}$ Tag, mündlich 30 Minuten.
- Analytische Chemie, qualitative Analyse 1 Tag.
- Metallurgie und Halurgie schriftlich $\frac{1}{2}$ Tag, mündlich 40 M.
- Physik schriftlich $\frac{1}{2}$ Tag, mündlich 20 M.
- Mineralogie und Geognosie schriftlich $\frac{1}{2}$ Tag, mündl. 30 M.
- Praktische Geometrie 1 Tag.
- Baukonstruktionslehre 1 Tag.
- Technische Mechanik $\frac{1}{2}$ Tag.
- Maschinenlehre $\frac{1}{2}$ Tag.
- Nationalökonomie 20 Minuten.

§. 6.

Die mündliche Prüfung hält der Referent des betreffenden Faches in Anwesenheit des Kommissionsvorstandes und des Correferenten ab. Jedes Kommissionsmitglied ist berechtigt, anzuwohnen und nach Abschluss der von dem Referenten vorgenommenen Prüfung weitere Fragen zu stellen, sofern nicht die für das Fach bestimmte Zeit zu sehr überschritten wird.

§. 7.

Die Zeugnisse werden nach der beim Polytechnikum gebräuchlichen Nummerirung gegeben:

recht gut.	gut — recht gut.	gut.	zg. — g.	zieml. gut.	m. — zg.	m.	s. m.
8.	7.	6.	5.	4.	3.	2.	1.

Referent und Correferent geben unabhängig voneinander Zeugnisse. Können sie sich nicht über das definitive Zeugniß einigen, so entscheidet die Kommission.

§. 8.

Das Resultat der Prüfung wird durch das Mittel aller in den Einzelfächern gegebenen Nummern bestimmt.

Das Mittel

7	u.	mehr	entspricht	der	Cl.	Ia.	mit	dem	Zeugniß:	ausgezeichnet.
6 $\frac{1}{2}$	»	»	»	»	Ib.	»	»	»	»	recht gut.
6	»	»	»	»	IIa.	»	»	»	»	gut.
5	»	»	»	»	IIb.	»	»	»	»	zieml. gut bis gut.
4	»	»	»	»	IIIa.	»	»	»	»	ziemlich gut.
3 $\frac{1}{2}$	»	»	»	»	IIIb.	»	»	»	»	zureichend.

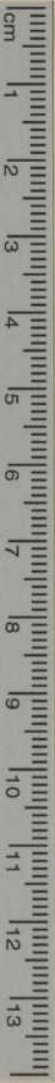
Bestanden ist nur, wer in jedem Fach wenigstens 3 als Zeugniß bekommt. Bei Hüttenleuten ebenso mit Ausnahme der Nationalökonomie.

Wird schriftlich und mündlich geprüft, so wird das Zeugniß nach dem Schriftlichen ertheilt, das mündliche kann modificirend einwirken.

§. 9.

Das Resultat der Prüfung wird vom Kommissionsvorstand der Direktion mitgetheilt und von dieser eine von sämmtlichen Kommissionsmitgliedern unterschriebene Urkunde darüber ausgestellt.





Colour & Grey Control Chart



Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta
White	Grey 1	Grey 2	Grey 3	Grey 4	Black

Paper Code: EST1
Batch: IMP410110
DANES
PRINTED